



Satzung

des Vereins „Freunde und Förderer der Bundesgartenschau Wuppertal 2031 e.V.“

Präambel

Der Verein „Freunde und Förderer der Bundesgartenschau Wuppertal 2031“ ist eine identitätsstiftende Bürgerbewegung. Die Mitglieder engagieren sich für die Förderung und Unterstützung der Freiraumgestaltung der Stadt Wuppertal im Rahmen der Bundesgartenschau Wuppertal 2031. Der Verein unterstützt vor, während und nach der Bundesgartenschau Wuppertal 2031 die Umgestaltung und die qualitative Aufwertung städtischer Freiräume und Grünflächen in der Stadt Wuppertal, insbesondere auch unter den Gesichtspunkten der Nachhaltigkeit. Somit unterstützt der Verein die Bundesgartenschau 2031 ideell und finanziell, um eine nachhaltige Stadt- und Umweltentwicklung zu ermöglichen bzw. zu fördern, auch im Bergischen Städtedreieck

§1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Freunde und Förderer der Bundesgartenschau Wuppertal 2031 e.V.“. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen. Er führt den Zusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Wuppertal.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein bezweckt der Verein die Beschaffung von Mitteln (§ 58 Nr. 1 AO) für eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Förderung des Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutzes, der Ortsverschönerung, ferner der Förderung von Bildung, Kunst und Kultur sowie der Jugendhilfe sowie des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten dieser gemeinnützigen Zwecke, und zwar insbesondere durch die Erhebung von Beiträgen sowie die Beschaffung von Mitteln und Spenden.
2. Neben seiner Fördertätigkeit für eine andere steuerbegünstigte Körperschaft kann der Verein auch selbst den Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutz (§ 52 Abs. 2 Nr. 8 bzw. Nr. 6 AO), die Ortsverschönerung (§ 52 Abs. 2 Nr. 22 AO) ferner die Förderung der Bildung (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO), der Kunst und Kultur (§ 52 Abs. 2 Nr. 5 AO) sowie der Jugendhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 4 AO) und die Förderung bürgerschaftlichen Engagements (§ 52 Abs. 2 Nr. 25 AO) zugunsten dieser gemeinnützigen Zwecke verfolgen.

3. Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht

- a) durch die ideelle und finanzielle Unterstützung der BUGA 2031 von der Bewerbung über die Durchführung bis zur daran anschließenden Zeit
- b) durch Erarbeitung oder Moderation von organisatorischen, wirtschaftlichen und kulturellen Ideen, Lösungen und Konzepten in internen Gesprächsrunden und Handlungsgruppen sowie durch die Organisation vereinsübergreifender Gesprächsrunden und Handlungsgruppen
- c) durch Förderung der Eigeninitiative zur Verbesserung der Landschaftspflege und des Stadtbildes, z. B. auch des urban gardening
- d) durch die finanzielle Unterstützung von Projekten der Bundesgartenschau Wuppertal 2031, z.B. für die Übernahme von Patenschaften, die Anschaffung von Skulpturen sowie für weitere Projekte innerhalb der Bundesgartenschau Wuppertal 2031. Diese Unterstützung erfolgt in Vorbereitung und während der Durchführung der Bundesgartenschau 2031. Auch im Anschluss an die Rückübertragung von Daueranlagen an die Stadt Wuppertal (nach Beendigung der Bundesgartenschau 2031) wird der Verein den Fortbestand dieser Einrichtungen durch entsprechende Förderung unterstützen.

§3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Den Mitgliedern des Vereins dürfen keine etwaigen Überschussanteile ausbezahlt werden, sie sind ausschließlich zu dem gesamten gemeinnützigen Zweck zu verwenden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Nicht betroffen sind Auslagen, die durch die Fahrt zu einer ehrenamtlichen Arbeit entstehen und für unabdingbar notwendige Reisen im Auftrag des Vereins. Zur Erledigung der Aufgaben der Geschäftsstelle des Vereins kann ein/e Mitarbeiter / in auf der Basis einer geringfügigen Beschäftigung eingestellt und entlohnt werden, eine Vereinsmitgliedschaft steht dem nicht entgegen.

§4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann jede natürliche und juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts sowie jede Personenhandelsgesellschaft erwerben, die bereit ist, sich für den Vereinszweck einzusetzen.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist unter Verwendung eines hierfür vorgesehenen Formulars an den Vorstand zu richten, der auch über die Aufnahme entscheidet.
3. Eine Ablehnung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Einer Begründung bedarf es nicht.

§5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein.

Dem Tode steht bei juristischen Personen des privaten Rechts sowie Personenhandelsgesellschaften die Eintragung ihrer Auflösung in das Handelsregister bzw. die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über ihr Vermögen und bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts ihre Auflösung gleich.

2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann, wenn es gröblich gegen die Interessen des Vereins und diese Satzung verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen.

§6

Mitgliedsbeiträge

Der Verein wird von seinen Mitgliedern Beiträge erheben. Einzelheiten zur Erhebung des Beitrages (Höhe, Fälligkeit und Verzugsfolgen) regelt eine Beitragsordnung, die durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§8

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie findet mindestens einmal im Jahr statt.
2. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für die folgenden Angelegenheiten zuständig:
 - a) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages,
 - b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
 - c) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 - d) Wahl von Kassenprüfern, Genehmigung des Rechnungsabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr und Entlastung des Vorstandes.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
4. Mitgliederversammlungen werden grundsätzlich als Präsenzversammlungen abgehalten. Sofern keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, können Mitgliederversammlungen in anderer Form auch ohne Anwesenheit der Mitglieder an einem Versammlungsort, insbesondere im Wege jeder Art von Telekommunikation und Datenübertragung, in virtuellen Versammlungen mit audiovisueller Datenübertragung („virtuelle Mitgliederversammlung“) und auch in Kombination verschiedener Verfahrensarten abgehalten werden.
5. Der Vorstand ist ermächtigt, Bestimmungen zum Verfahren und zur Ausübung der Mitgliedschaftsrechte in der Versammlung zu treffen. Im Falle einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung kann der Vorstand das Rede- und Fragerecht zeitlich und sachlich in angemessener Weise begrenzen.
6. Der Vorstand kann schriftliche Beschlussfassung der Mitglieder beantragen. Eine schriftliche Beschlussfassung ist zulässig, wenn die einfache Mehrheit der Mitglieder einer schriftlichen Beschlussfassung zustimmt. Die satzungsgemäßen oder gesetzlichen Beschlussmehrheiten für die Sachentscheidungen bleiben hiervon unberührt. Bei der schriftlichen Beschlussfassung hat der Vorstand sämtlichen ordentlichen Mitgliedern die Beschlussvorlage in Textform zu übermitteln und diese zu begründen. Zugleich ist den Mitgliedern eine Frist von mindestens fünf Werktagen zu setzen, binnen derer die Mitglieder über die Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren und die vorgelegte Sachfrage zu entscheiden haben. Nach Beendigung der Abstimmung hat der Vorstand das Ergebnis der Abstimmung den Mitgliedern unverzüglich mitzuteilen. Die Verpflichtung zur Erstellung eines Protokolls gemäß Ziff. 14 bleibt von dieser Mitteilungspflicht unberührt.

7. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
8. Der Vorstand ist verpflichtet, Anträge, die von mindestens fünf Mitgliedern bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich bei dem Gesamtvorstand angebracht werden, nachträglich auf die Tagesordnung zu setzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
9. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig.
10. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
11. Der Vorstand erstattet der Mitgliederversammlung einen Tätigkeitsbericht und einen Bericht über die Finanzlage mit Rechnungsabschluss jeweils für das abgelaufene Geschäftsjahr.
12. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
13. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von drei Vierteln erforderlich.
14. Über den Gang der Mitgliederversammlung und die dort gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§9

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem / der 1. Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem / der Schatzmeister/in, dem / der Geschäftsführer / in, bis zu maximal vier Beisitzer / innen.

Der / die 1. Vorsitzende in seiner / ihrer Vertretung der / die stellvertretende Vorsitzende führen den Verein.

Der / die Schatzmeister / in führt die Kassengeschäfte, legt den Jahresbudgetplan vor und fertigt den Kassenbericht.

Der / die Geschäftsführer / in ist verantwortlich für die laufenden Aufgaben des Vereins. Dazu gehören insbesondere die Vor- und Nachbereitung der Vorstandssitzungen, die Koordination der Vereinsarbeit in den verschiedenen Aufgabenfeldern, die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit und die Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen mit dem / der jeweiligen Beisitzer/in. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

2. Die Mitglieder des Vorstandes, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden, werden auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Sie amtieren jedoch bis zur Neuwahl von Nachfolger(innen)n. Scheidet ein von der Mitgliederversammlung gewähltes Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

3. Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht durch diese Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

4. Der / die 1. Vorsitzende und der / die Stellvertreter/in und der / die Schatzmeister / in bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder von ihnen ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom dem / der 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der / die 1. Vorsitzende oder der / die stellvertretender Vorsitzende / r, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des / der Leiters / in der Vorstandssitzung.

Die Vorstandssitzung leitet der / die 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der / die stellvertretender Vorsitzende / r. Über den Gang der Vorstandssitzung und die dort gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das der / die Leiter / in der Vorstandssitzung zu unterzeichnen hat.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn die Mehrheit Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

6. Der Vorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass die tatsächliche Geschäftsführung des Vereins auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Satzungszwecke gerichtet ist. Dazu zählt auch die Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben.

§ 10

Kuratorium

1. Zur Beratung des Vorstands kann ein Kuratorium gebildet werden. Der/die 1. Vorsitzende des Vereins nimmt an den Kuratoriumssitzungen teil. Die anderen Vorstandsmitglieder dürfen dem Kuratorium nicht angehören, können aber in den Kuratoriumssitzungen vortragen.
2. Das Kuratorium hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu unterstützen.
3. Das Kuratorium besteht aus mindestens 5 Mitgliedern.
4. Das Kuratorium wird auf die Dauer von vier Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, durch den Vorstand gewählt. Die Vereinsmitgliedschaft ist keine Voraussetzung für die Mitgliedschaft im Kuratorium. Die Mitglieder des Kuratoriums amtieren jeweils bis zur Neuwahl eines Nachfolgers. Scheidet ein Mitglied des Kuratoriums während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
5. Die Mitglieder des Kuratoriums wählen aus ihrer Mitte eine /n 1. und eine / n 2. Vorsitzende / n. Für die Beschlussfassung des Kuratoriums gilt § 9 Abs. 5 entsprechend.

§ 11

Kassenprüfung

1. Von der Mitgliederversammlung werden für die Dauer eines Jahres Kassenprüfer/innen gewählt. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein.
2. Der / Die Kassenprüfer/in prüfen die satzungsgemäße Verwendung der dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel. Sie haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung jährlich zu informieren.

§ 12

Auflösung

1. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nur auf Antrag des Vorstandes in einer zu diesem Zweck eigens einberufenen Mitgliederversammlung, in der mindestens zwei Drittel aller Mitglieder vertreten sind und nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden.

In der Einladung zu der Mitgliederversammlung ist hierauf besonders hinzuweisen. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so muss innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung stattfinden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist.

In der Einladung zu dieser Mitgliederversammlung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen. Auch in dieser Sitzung ist für die wirksame Auflösung des Vereins eine Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.



2. Im Falle der Auflösung des Vereins bestellt die Mitgliederversammlung den Liquidator.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die „Gemeinschaftsstiftung für Wuppertal“, die es unmittelbar und ausschließlich zur Verwirklichung der in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat.

§ 13

Schlussbestimmungen

1. Der Vorstand wird ermächtigt, im Zusammenhang mit der Anmeldung und Eintragung des Vereins zum Register oder zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit etwa erforderlich werdende Satzungsänderungen vorzunehmen

2. Soweit zwingende gesetzliche Regelungen oder aufgrund Festlegung in dieser Satzung für Anträge, sonstige Erklärungen oder Mitteilungen nicht ausdrücklich und ausschließlich Schriftform angeordnet ist, genügt für die Einhaltung der Schriftform im Übrigen auch Textform iSv § 126b BGB.

Wuppertal, 11. Januar 2022